

Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
6/1991/St

auf Antrag des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen im Unterbezirk N.,
vertreten durch den Vorsitzenden R.

- Antragsteller -

gegen

den SPD-Unterbezirk N., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden S.

hat die Bundesschiedskommission am 22. August 1991 in Bonn durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender

Hannelore Kohl, stellv. Vorsitzende und

Dr. Claus Arndt, stellv. Vorsitzender

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 19. Juni 1991, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 21. Juni
1991, beantragte der AfA-Vorstand im Unterbezirk N. die Bundesschiedskommission möge
überprüfen, ob nicht deswegen ein Verstoß gegen § 9 a Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD
und vor allem gegen § 5 Abs. 6 des Bezirksstatuts F. vorliege, weil bei der

Jahreshauptversammlung des Unterbezirks N. eine vorgeschlagene Satzungsänderung mit dem Ziel einer stärkeren Beteiligung von AfA-Delegierten bei den Unterbezirksdelegiertenkonferenzen abgelehnt worden war und die AfA derzeit nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung des Unterbezirks N. weiterhin nur einen Vertreter mit beratender Stimme zur Jahreshauptversammlung entsendet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens, insbesondere hinsichtlich der Begründung für diesen Antrag - wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

Zum einen sind bereits Zweifel an der Zuständigkeit der Bundesschiedskommission gegeben, denn nach § 21 Abs. 1 Schiedsordnung entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften in erster Instanz die Bezirksschiedskommission, sobald sie im Bereich eines Parteibezirkes entstanden sind; die Bundesschiedskommission ist nur dann zuständig, wenn die Streitigkeit über den Bereich eines Parteibezirks hinausreichte. Daß Letzteres vorliegend der Fall wäre, ist nicht ohne weiteres ersichtlich, denn es geht um eine Streitigkeit, die die Satzung im Bereich des Unterbezirks N. betrifft.

Im übrigen ist aber der Antrag schon deswegen unzulässig, weil der Antragsteller nicht antragsbefugt ist.

Statutenstreitverfahren können - wie auch andere Verfahren gemäß dem Organisationsstatut und der Schiedsordnung der SPD - gemäß § 6 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Schiedsordnung nur von Gliederungen der Organisation der SPD beantragt werden. Welche Einheiten als Organisationsgliederung der SPD in diesem Sinne anzusehen sind, ergibt sich aus § 8 Organisationsstatut. Demgemäß sind die nach § 10 Organisationsstatut gebildeten Arbeitsgemeinschaften in der SPD keine Organisationsgliederungen im Sinne des § 8 Organisationsstatut mit der Folge, daß sie keinen Antrag auf Einleitung eines

Statutenstreitverfahrens stellen können (ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, vgl. etwa Beschlüsse vom 15. November 1989 - 9/1989 St - und vom 14. März 1991 - 10/1990 St -, aber auch der ordentlichen Gerichte). Dies entspricht dem besonderen Charakter der Arbeitsgemeinschaften im parteiinternen Gefüge (s. auch Ziff. I.3. der Grundsätze über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD, beschlossen vom Parteivorstand); sie sind nämlich lediglich unselbständige Teile der Partei. Für ihre Tätigkeit sind die Vorstände der Partei auf der jeweiligen Organisationsebene verantwortlich, womit zugleich die maßgebliche organisatorische Entscheidungsbefugnis dieser Parteivorstände verbunden ist (vgl. Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 10. März 1978 auf Antrag des Ortsvereins L., Entscheidung vom 31. Oktober 1974 auf Antrag des Bezirks F.). Das parteiinterne Schiedsverfahren sieht die umfassende Anfechtbarkeit jeglicher im Rahmen der Parteiarbeit getroffenen Einzelentscheidung durch jedes Parteimitglied nicht vor; eine derartige umfassende Rechtskontrolle wird auch durch höherrangiges Recht, wie etwa das Parteiengesetz, nicht geboten.

Dr. Diether Posser